

## **Gegensätzliches Verständnis ekklesiologischer Gegebenheiten beim Vorbereiten, Abschließen bzw. Bekämpfen der Siebenbürger Kirchenunion**

Wenn am Ende des 17. und im Lauf des 18. Jahrhunderts Theologen und Kirchenführer von einer kirchlichen Union bzw. von wichtigen damit verbundenen ekklesiologischen Gegebenheiten sprachen oder schrieben, verstanden sie oftmals unter denselben Ausdrücken Grundverschiedenes. Doch fast ein jeder meinte dann, aus den Worten der anderen genau das heraushören zu dürfen, was er selber mit den Ausdrücken zu verbinden pflegte. Man überprüfte gar nicht, was die anderen wirklich sagen oder schreiben wollten. Folglich ergaben sich Missverständnisse. Leider fand die Verschiedenheit der Begriffe auch in der polemischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts kaum Beachtung. So wurden die alten Missverständnisse mit der Zeit zu langlebigen Streitfragen, und diese können nur durch exakte Quellenanalysen aus der Welt geschafft werden.

### **I. Wie verstand man den „Abschluss einer kirchlichen Union“?**

1) Jenen Jesuiten, die am Ende des 17. Jahrhunderts mit der österreichischen Armee nach Siebenbürgen kamen, war durch römische Dokumente aufgetragen, auf eine Union der **Siebenbürger rumänischen Kirche** mit der **Kirche von Rom** hinzuwirken.<sup>1</sup> Diesen Anweisungen zufolge sollten die Patres die Siebenbürger Rumänen als Kirche ehren, sich an deren Kirchenleitung (an den Bischof und seine Synode) wenden und um eine amtliche Zustimmung der gesamten Siebenbürger rumänischen **Kirchengemeinschaft** zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils

---

<sup>1</sup> N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 111 ff, veröffentlichte von der Congregatio de Propaganda Fide 1669 erstellte Anweisungen, die allen Jesuiten mitgegeben wurden, welche man in Gebiete unter osmanischer Hoheit entsandte. Sie waren also nicht speziell für Siebenbürgen erstellt und bereits zu einem Zeitpunkt niedergeschrieben, zu dem nicht vorhersehbar war, dass Siebenbürgen unter Habsburger Herrschaft stehen wird, wenn die Jesuiten sie dort anwenden werden. Es ist also ausgeschlossen, dass bei ihrer Ausformulierung Überlegungen zu den politischen Folgen der erwünschten Union auf das Verhältnis der Siebenbürger Rumänen zur Habsburgermonarchie angestellt worden wären. Später erlangten freilich Überlegungen über politische Auswirkungen einer solchen Union große Wichtigkeit. Doch es wäre eine Geschichtsfälschung, diese Überlegungen bereits in die Anweisungen aus dem Jahr 1669 hinein zu interpretieren. Die Anweisungen für die Jesuiten und weitere grundlegende Dokumente zur Siebenbürger Kirchenunion sind im lateinischen Original und mit einer kommentierten deutschen Übersetzung zu finden bei Suttner, *Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen des 16. bis 18. Jahrhunderts* (= Handreichung für das Quellenstudium zur Geschichte der Kirchenunionen und Unionsversuche des 16.-18. Jahrhunderts in Ost- und Südosteuropa, deutsche Übersetzung von Klaus und Michaela Zelzer samt Erläuterungen von E. Chr. Suttner), Fribourg 2010, S. 164 ff.

werben. Sie sollten zu erreichen suchen, dass **die Kirche der Siebenbürger Rumänen**

- das lateinische Erbe gelten lasse,
- ihr eigenes Erbe weiterpflege
- und die unter den Griechen<sup>2</sup> damals verbreiteten Verurteilungen der Lateiner in Zukunft unterlasse.

Die Jesuiten hatten das Bistum der Rumänen also als Kirche zu respektieren; ihnen war aufgetragen, **mit dieser Kirche** auf eine Union hinzuarbeiten, die jener Union gleichen sollte, die das Konzil von Florenz zwischen Griechen und Lateinern hatte erreichen wollen. Demgemäß hätte es in keiner der Partnerkirchen (nach heutiger Ausdrucksweise: in keiner der beiden Schwesterkirchen) zu Änderungen am eigenen Erbe kommen sollen;<sup>3</sup> die Patres hatten gemäß dem Dokument aus Rom darauf hinzuarbeiten, dass sich **die Leitung der Siebenbürger rumänischen Kirche** nach ernster Überprüfung der bestehenden Querelen bereit finde, das bestehende Schisma **gemeinsam mit der Kirchenleitung der Lateiner** für obsolet zu erklären, und beide Kirchen hätten ihr Leben in Communion zueinander fortführen sollen.

Alle Informationen, die aus den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts über die Verhandlungen der Jesuiten mit dem rumänischen Bischof und mit seiner Synode auf uns kamen,<sup>4</sup> machen deutlich, dass die beiden Seiten in der Tat ein zwischenkirchliches Abkommen von der geschilderten Art erstrebten. Doch in den Verhandlungen, die sie in Alba Iulia miteinander führten, konnte das Abkommen nur vorbereitet werden, denn die Jesuiten besaßen nicht die Vollmacht zum Abschluss einer kirchenamtlichen Union; sie waren nicht die Kirchenleitung der Lateiner. Die dazu erforderliche Vollmacht lag damals beim ungarischen Primas Leopold Kardinal Kollonitz.

---

<sup>2</sup> Die Terminologie der Quellendokumente aus jener Zeit bezeichnete - anders als heutzutage üblich - alle Christen mit byzantinischer Kirchentradition als „Griechen“, welche Sprache diese auch im Alltag gesprochen und beim Gottesdienst verwendet haben mögen. Im damaligen Sprachgebrauch hießen also auch die Siebenbürger Rumänen „Griechen“ - anders als in der Redeweise ihrer heutigen Nachkommen.

<sup>3</sup> Für die Forderungen, die auf dem Florentiner Konzil für die Kirchenunion erhoben wurden, vgl. den Abschnitt „Die theologische Lehrmeinung des Konzils von Ferrara/Florenz“ im Beitrag: Suttner, Akzeptanz und Ablehnung der Lehrmeinungen des Konzils von Ferrara/Florenz (1438/39), in: Der Christl. Osten 62(2007)174-184, sowie das Kapitel I der in Anm. 1 zitierten Quellsammlung, S. 1-9.

<sup>4</sup> Die Informationen über diese Verhandlungen, die zur Verfügung stehen, sind aufgelistet und erläutert in der in Anm. 1 benannten Quellsammlung. Die Authentizität dieser Informationen erwies Laura Stanciu im Kapitel mit der Überschrift „Über die Union 1697-1701“ ihrer Arbeit: *Între răsărit și apus*, Cluj-Napoca 2008, S. 18-85; vgl. auch L. Stanciu, Die Quellenlage für die Verhandlungen der Jesuiten mit den Rumänen zur Zeit des Bischofs Teofil, in: J. Marte u.a. (Hg.), *Die Union der Rumänen Siebenbürgens mit der Kirche von Rom*, Bd. I, Bukarest 2010, S. 166-175.

2) Außer den Anweisungen aus Rom erhielten die Jesuiten auch Anweisungen österreichischen Ursprungs.<sup>5</sup> Durch sie waren sie befugt, den Rumänen für den Fall einer Union mit der lateinischen Kirche jene Rechte zuzusichern, die im Habsburgerreich dem Klerus und den Gläubigen der Kirche des Herrscherhauses zukamen. Kardinal Kollonitz hatte ihnen ein Diplom Kaiser Leopolds vom August 1692 mitgegeben, das dem mit der römischen Kirche unierten Klerus byzantinischer Tradition und ihren Gläubigen in den ungarischen Komitaten<sup>6</sup> die rechtliche Gleichstellung mit den lateinischen Katholiken verhiess. Sich auf die Autorität des Kardinals stützend, durften die Jesuiten den Rumänen in Aussicht stellen, dass das Diplom auch in Siebenbürgen Gültigkeit erlangen werde.

Zum Streben nach Anerkennung für die Florentiner Kircheinigung, welche die römischen Anweisungen aus theologischen Gründen erstreben, gesellten sich durch die österreichischen Anweisungen ein sozialpolitisches Motiv und die staatspolitische Absicht der österreichischen Gegenreformatoren, durch Förderung der katholischen Kirche eine festere Bindung Siebenbürgens an das Haus Österreich zu erlangen. Die bisher rechtlosen Rumänen Siebenbürgens sollten sich durch die Union mit der Kirche des Herrscherhauses und unter Wahrung ihrer traditionellen Identität (ihrer "*lege strămoșească*"<sup>7</sup>) aus ihrer bisherigen Lage erheben können, in der sie weder eine anerkannte Nation Siebenbürgens waren, noch nach dortigem Recht eine rezipierte Religion besaßen.

In Wien hatte also die politische Absicht bestanden, durch die Union im jüngst eroberten Siebenbürgen zugleich den Rumänen, der lateinischen Kirche und dem Habsburgerreich zu helfen. **Die in Rom um geistlicher Motive willen erwünschte Union wurde damit auch zu einem österreichischen Politikum.** Die lateinische Kirche, die in Siebenbürgen klein war, aber Rechte besaß, und die rumänische Kirche, die volkreich war, aber der Rechte entbehrte, sollten einander partnerschaftlich unterstützen, und eine im Land dabei entstehende Mehrheit von Katholiken sollte Siebenbürgen fester an das Herrscherhaus binden.

Die Berichte über die Gespräche der Jesuiten mit der Kirchenleitung der Siebenbürger Rumänen bezeugen, dass die Patres nicht nur zu den theologischen Gesichtspunkten für die geplante Union Zustimmung erlangten, sondern daneben eine noch viel bereitwilligere Zustimmung zu den in Aussicht gestellten sozial- und staatspolitischen Konsequenzen.

---

<sup>5</sup> Auch diese Anweisungen sind in der benannten Quellensammlung vorgestellt auf S. 174-177.

<sup>6</sup> Damals stand zwar noch nicht fest, dass die Österreicher Siebenbürgen Ungarn anfügen werden; doch Kardinal Kollonitz hatte (mit vielen anderen) schon damals damit gerechnet.

<sup>7</sup> Der in den folgenden Jahrzehnten wichtige Begriff „*legea strămoșească*“ wird erläutert bei Suttner, "Legea strămoșească": Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts, in: OstkStud 56(2007)138-154; rumänisch in: C. Pădurean und M. Săsăujan (Hg.), *Biserica și societate*, Arad 2005, S. 21-39.

Kein Zweifel besteht, dass beide Seiten (Jesuiten und rumänische Kirchenleitung) die Union, die sie in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts vorbereiteten, verstanden als die Aufnahmen der Kirchengemeinschaft zwischen zwei Kommunitäten, **zwischen der Siebenbürger rumänischen Kirche als ganzer und der weltweiten Kirche von Rom.**

3) Die Verfassung Siebenbürgens wäre zu Ungunsten der Siebenbürger Stände und zu Gunsten der Rumänen beträchtlich abgewandelt worden, wenn alle Siebenbürger Rumänen bei einer Gesamtunion mit Rom die in Aussicht gestellten Rechte erlangt hätten. Deshalb widersetzten sich die Siebenbürger Stände sofort dem Gedanken, dass die Union eine kommunitäre Angelegenheit sei und auf einen Unionsbeschluss der Kirchenleitungen zurückgehen dürfe. Um der sozialen und politischen Auswirkungen willen, die Österreich, insbesondere Kardinal Kollonitz, mit der Union verknüpften, legten die Stände Wert darauf, dass jeder rumänische Kleriker und Gläubiger einzeln zu befragen sei, ob er eine Union mit den Lateinern eingehen möchte. Die Stände waren nicht bereit, es als Union mit sozialpolitischen Folgen anzuerkennen, wenn die Kirchenleitungen nach dem Abklären bisheriger theologischer Querelen die Schismengrenze für obsolet erklärten und die Kirchen, die bisher voneinander getrennt waren, künftig zueinander in Communion lebten.

Nur das **Resultat individueller Konversionen** wollten sie als Union gelten lassen. Nur eine Konversionsbewegung einzelner Kleriker und Gläubiger (nur deren individuelle Abkehr von ihrer bisherigen Glaubensgemeinschaft und ihre Zuwendung zu einer neu zu schaffenden Gruppierung, die „unierte Kirche“ heißen sollte) wollten sie zulassen. Denn mit Recht erwarteten sie, dass nur wenige Rumänen den Wunsch aussprechen würden, sich von ihrem Herkommen abzulösen und sich anderswohin zu wenden. Überdies hatte auch Sorge um sich gegriffen, die protestantischen Freiheiten könnten in Gefahr geraten, wenn durch ein kommunitäres Hinzutreten aller Rumänen Siebenbürgens zu den Katholiken die bisher marginalisierte katholische Kirche des Landes zur Mehrheitskirche würde.

4) Die Wiener Behörden suchten nach einem „Kompromiss“, der die Kümernisse der Stände berücksichtigte und doch einen Weg offen lassen sollte, auf dem Rumänen zu den Katholiken stoßen können. Im April 1698 erging deshalb eine Resolution,<sup>8</sup> deren für unseren Kontext entscheidender Passus lautete:

„Wer von den walachischen Priestern des griechischen Ritus das Bekenntnis ablegt, dass er den griechischen Ritus beibehält und sich durch die Anerkennung des Summus Pontifex zu den Katholiken deklariert, wird sich der Privilegien katholischer Priester erfreuen. Wer aber von diesen Priestern des griechischen Ritus das genannte Bekenntnis nicht für sich ablegen möchte und sich entweder einer der anderen anerkannten Religionen anschließt oder in dem religiösen Stand, in dem er sich derzeit befindet,

---

<sup>8</sup> Zu dieser Resolution vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, S. 190-192.

verbleiben will, wird sich der Privilegien jener Religion erfreuen, zu der er sich bekannt hat, oder wird in seinem religiösen Status in demselben rechtlichen Zustand verbleiben<sup>9</sup>, in dem er sich derzeit befindet."

Nicht mehr um eine Union zwischen Kirchengemeinschaften sollte es gehen; nur noch Einzelkonversionen sollten erlaubt sein. Die Resolution war ekklesiologisch unerleuchtet, denn nur der Klerus war in den Blick genommen; die Laien blieben unbeachtet. Was aus ihnen werden sollte, wenn die Priester sie verlassen, um sich einer anderen Kirche anzuschließen, blieb schlechterdings offen. Sollte die Konversion der Priester auch sie betreffen? Wenn nicht, sollten sie das Kirchenleben künftig ohne Geistliche fortpflegen? Und überhaupt: was stellt ein Priester dar, der abgelöst wird vom Kirchenvolk?

Trotz ihrer erheblichen ekklesiologischen Mängel ist die Resolution aber für uns von hohem Interesse, denn sie bedeutete ein Nachgeben der Wiener Regierung gegenüber den Siebenbürger Ständen und begründete die künftige Wiener Sicht vom Abschluss einer Union; die Union sollte nicht mehr als Aktion der Kirchenleitungen verstanden sein, sie sollte eine Konversionsbewegung darstellen. Diese neue Sicht wurde im Lauf des 18. Jahrhunderts in ganz Siebenbürgen und weit darüber hinaus dominant, und sie wird von vielen Autoren noch heute vertreten.<sup>10</sup>

Von dieser Resolution gilt, dass sie in ihrer ekklesiologischen Unbedarftheit lediglich ein fragwürdiges sozialpolitisches Entgegenkommen gegenüber den Ständen war und die Union an keinen kommunitären Beschluss der Kirchenleitung, sondern ausschließlich an individuelle Entscheidungen band. Nur einzelne Rumänen sollten in den Genuss der verheißenen sozialen Vergünstigungen kommen. Diametral verschieden ist sie vom Denken der Florentiner Väter. Denn sie sieht auf das rumänische Bistum nicht mehr als auf eine Kirche, sondern hält es nur mehr für eine Art von Reservoir, aus dem die vier anerkannten Siebenbürger Religionen neue Anhänger „fischen“ durften. Da die Resolution es dem rumänischen Klerus auch frei stellte, sich für uniert mit einer von den drei protestantischen Religionen des Landes zu erklären, verminderte sie die Sorge der Stände, es könnte zu einer bedeutenden Mehrung der Siebenbürger katholischen Kirche kommen, welche eventuell die protestantischen Freiheiten gefährdete. Auch erlaubte sie den Rumänen, sich gegen jede Union zu verwahren und ermöglichte es den Ständen überhaupt, möglichst viele von ihnen weiterhin in der alten, ihnen erwünschten Lage der Rechtlosigkeit fest zu halten.

---

<sup>9</sup> Das heißt: in Rechtlosigkeit und Leibeigenschaft.

<sup>10</sup> Der grundlegende ekklesiologische Wandel am Verständnis von „Union“, der daraufhin im 18. Jahrhundert einsetzte, ist ausführlich dokumentiert bei Suttner, Das Dokument der kath.-orth. Dialogkommission von Balamand mit der Überschrift: „Der Uniatismus (eine überholte Unionsmethode) und die derzeitige Suche nach der vollen Gemeinschaft“ (derzeit in Druck bei Pro Oriente).

Dem Primas Leopold Kardinal Kollonitz, dessen theologische Bildung sehr dürftig war,<sup>11</sup> blieb offenbar verborgen, dass der römische Auftrag an die Jesuiten, sich für die Einigung zweier Schwesterkirchen einzusetzen, abgewandelt wurde zu Propaganda für ein individuelles Überwechseln in eine andere Konfession. Kaum war die Resolution ergangen, identifizierte er sich in einer Enzyklika an den walachischen Klerus vom 2.6.1698 mit der neuen Sicht von einer Union.<sup>12</sup>

5) Die Jesuiten, die keine kirchliche Autorität darstellten, konnten, wie gesagt, die Union, die sie auftragsgemäß nach Florentiner Modell als die Widerrufung eines Schismas **zwischen zwei Kirchen** erstrebten, nur vorbereiten. Der letzte Schritt zu ihr hatte 1701 vor dem ungarischen Primas, Leopold Kardinal Kollonitz, zu erfolgen. Doch dieser unterschied sich von den Verhandlungsführern aus dem Jesuitenorden nicht nur hinsichtlich der Meinung, worin der entscheidende Schritt zur Union bestehe, und suchte nicht mehr nach einem Konsens zwischen zwei Kirchen. Er verstand unter „Union mit der Kirche von Rom“ vielmehr, dass dabei die rumänischen Partner konsequent hereinzuholen seien in die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts und dass sie das kirchliche Leben der zeitgenössischen Lateiner so vollkommen wie möglich zu übernehmen hätten. Denn er gehörte zu jenen nachtridentinischen Theologen, die nur gelten lassen wollten, was die zeitgenössischen Lehrer ihrer eigenen Kirche erkannt

---

<sup>11</sup> Er war zunächst Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität lediglich zwei Jahre lang Theologie und empfing die Bischofsweihe. Die Kürze seiner Theologiestudien macht die Fehler in theologischer Hinsicht verständlich, die ihm bei seiner Amtsführung unterliefen. 1668 war er Bischof von Neutra geworden, und er wurde 1670 nach Wiener Neustadt transferiert. Er war um die Verbesserung der Seelsorge, und - als entschiedener Anhänger der Habsburger Gegenreformationspolitik - um Rekatholisierung seiner Sprengel, aber auch um karitative Hilfsmaßnahmen bemüht. Als Bischof des kleinen Bistums Wiener Neustadt wurde er 1672 Kammerpräsident von Ungarn. Als solcher wirkte er mit an gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen gegen protestantische Prediger. Glänzendes Organisationstalent bewies er 1683 während der Belagerung Wiens, während welcher er dank seiner militärischen Erfahrungen als ehemaliger Malteserritter die Seele des Widerstands war. Nach dem Sieg war er einer der ersten, die sich wieder den Sorgen des Alltags stellten. Seiner Kirche und seinem Kaiser, mit dem ihn enge Freundschaft verband, treu ergeben, übernahm er Bistümer im eroberten Ungarn, um dort das kirchliche Leben wieder aufzubauen. Er wurde 1683 zum Kardinal und 1695 zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben. Verständlicherweise verursachte die Erhebung des Gegenreformators Kollonitz zum führenden Jurisdiktionsträger der katholischen Kirche Ungarns Befürchtungen in Siebenbürgen, und diese dürften die Gegnerschaft der dortigen protestantischen Stände zur Union verstärkt haben.

<sup>12</sup> Die Enzyklika ist zu finden bei Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, S. 192-196. Da Kardinal Kollonitz zweifellos der wichtigste Ratgeber von Kaiser Leopold I. in den Unionsfragen war, darf man vermuten, dass der vermeintliche „Kompromiss“ vielleicht von ihm ausgedacht worden war.

hatten und anerkannten. Daher gab es in seinem Verständnis von Union keinen Platz für die Freiheit der Rumänen, bei ihrer "*lege strămoșească*" zu bleiben, wie es zusammen mit dem Florentinum auch das römische Dokument von 1669 erlauben wollte und wie es die Jesuiten bei den Verhandlungen in römischem Auftrag tatsächlich vertraten.

Um das Aufeinanderstoßen zweier grundverschiedener theologischer Konzepte von der Union in einem römischen Dokument und bei einem Kardinal der römischen Kirche begreiflich zu machen, muss man sich abermals die mangelhafte theologische Ausbildung des Kardinals vergegenwärtigen. Ihm war unbekannt geblieben, was das Florentiner Konzil über eine Kirchenunion sagte. Seiner Beachtung war nicht nur der Unterschied entgangen zwischen der in Rom erwünschten Annullierung eines Schismas zwischen zwei Kirchen und den individuellen Konversionen von Priestern und Gläubigen zu einer anderen Glaubensgemeinschaft, welche die Siebenbürger Stände wünschten. Überhaupt alles, was das Florentinum bezüglich der Union zwischen Kirchen vertrat, die weiterhin ihre Identität bewahrten, war ihm fremd geblieben; für ihn gab es stattdessen nur Vereinheitlichung. Und seinem Einfluss dürfte es zuzurechnen sein, dass die Wiener Behörden des 18. Jahrhunderts nicht mehr nach Entscheidungen der Kirchenleitungen fragten, sondern ausschließlich nach der persönlichen Selbsteinschätzung der einzelnen Priester und Gläubigen, wenn sie die Anzahl der Siebenbürger Unierten feststellen wollten. Auch ging es auf das Wirken des Kardinals zurück, dass den Siebenbürger Rumänen bei der Union eine grundlegende Wandlung auferlegt wurde und dass sie ihrer "*lege strămoșească*" künftig nur eingeschränkte Treue halten durften. Er und seine theologischen Freunde führten das Florentinum zwar eifrig im Mund, doch die Zustimmung dieses Konzils zur Bewahrung der vom Heiligen Geist getragenen eigenen Traditionen der Kirchen war ihnen fremd.<sup>13</sup> Leider war aber der Kardinal aufgrund seiner Amtsstellung stärker als die Jesuiten, und so war er es, der den weiteren Ablauf der Dinge bestimmte.

6) In manchen Siebenbürger Dokumenten von der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert begegnet ein weiteres, sehr eigenes Verständnis von Union. Es wurde geboren, nachdem es die Wiener Resolution vom April 1698 den Priestern der Rumänen Siebenbürgens freigestellt hatte, sich irgendeiner von den vier rezipierten Religionen des Landes zu "unieren", um der bürgerlichen Rechte der Kleriker dieser Religion teilhaft zu werden.<sup>14</sup> Wer das jetzt zu besprechende Unionsverständnis vertrat, dem

---

<sup>13</sup> Zu diesem Unterschied vgl. den nachfolgenden Abschnitt dieses Beitrags mit der Überschrift „Was nannte man Glaubensunion?“

<sup>14</sup> Von diesem Verständnis für den Begriff „Union“ und zugleich von den davon verursachten Wirren zeugen ein Schutzbrief des Siebenbürger reformierten Konsistoriums aus dem Jahr 1700, ein Schreiben des Bischofs Atanasie vom 26.10.1700 an Kardinal Kollonitz und Punkt 7 in der Wiener Aussprache zwischen Bischof Atanasie und Kardinal Kollonitz; vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, S. 201-202; 202-206; 210-212.

ging es ausschließlich um die in Siebenbürgen angebotenen sozialpolitischen Implikationen jenes Vorgangs, der „Union“ genannt wurde; theologische Aspekte, die eigentlich bei jeder Kirchenunion zuerst zu bedenken wären, wurden dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Nur die bürgerlich-rechtliche Zuordnung zu einer der rezipierten Religionen und die sozialen Folgen einer solchen Zuordnung waren den Vertretern dieser Unionsauffassung wichtig und galten ihnen als genug.

Einzelne Geistliche oder auch ganze Kirchengemeinden hätten sich an eine von den rezipierten Religionen des Landes nur administrativ anzulehnen brauchen und hätten diesen Vorgang „Union“ nennen dürfen, um bürgerlicher Auswirkungen teilhaft zu werden. Dieses rein bürgerliche Verständnis von Union, das nach Ausweis der Quellen an der Wende von 17. zum 18. Jahrhundert vorübergehend hohe Wellen schlug, wurde nach der Jahrhundertwende bald wieder vergessen. Doch der Vorfall und seine vorübergehend schwerwiegenden Folgen zeigen an, wie notwendig es ist, gründlich nach dem zu forschen, was damals in Siebenbürgen gemeint wurde, wenn man das Wort "Union" auf die Lippen nahm oder in Dokumente hineinschrieb. Dass man dieser Sorgfaltspflicht damals (und leider mitunter auch heutzutage) wenig Genüge leistete, hat mehr als genug überflüssige Streitigkeiten heraufbeschworen.

7) Unter dem, was die Jesuiten, die Siebenbürger rumänische Kirchenleitung und Kardinal Kollonitz "Union" nannten, verstanden kirchliche Autoritäten von jenseits der Karpaten sozusagen eine Zwischenstation beim Überwechseln der Siebenbürger Rumänen zur lateinischen Kirche. Sie meinten, die völlige Latinisierung (und vielleicht sogar die Germanisierung) der Rumänen seien geplant. Wiederkehrende Beteuerungen von lateinischer und von unierter Seite, dass es reine Unterstellung sei, wenn man vermute, Siebenbürgens Rumänen sollten durch die Union zu Lateinern oder zu *Nemcy* (Deutschen) werden, beweisen, dass auch diese Deutung des Begriffs „Union“ in Siebenbürgen eine Zeitlang verbreitet war.

8) Das an erster Stelle geschilderte theologisch-kirchliche Verständnis von Union und die anschließend besprochenen Wünsche auf sozial- und staatspolitische Auswirkungen der Union waren kompatibel. Die Jesuiten, welche die Unionsgespräche anregten, wie auch die rumänischen Bischöfe Teofil und Atanasie und ihre Synode, sowie zahlreiche Anhänger des Unionsgedankens in nachfolgender Zeit, darunter der große unierte Bischof Inochentie Micu-Klein, dachten an beides. Die einen bevorzugten den einen, die anderen den anderen Gesichtspunkt; zu einem Gegensatz oder gar zur Notwendigkeit, sich für eines von beidem zu entscheiden, kam es nie.

Unüberbrückbar war hingegen der Gegensatz zwischen dem Unionsverständnis von zwei zu versöhnenden Partnerkirchen, mit dem die Jesuiten die Verhandlungen aufnahmen, und dem Verlangen der Siebenbürger Stände, nur Einzelkonversionen zu erlau-



ben. Als die Gespräche eröffnet wurden, wandten sich die Jesuiten an die gesamte **Siebenbürger walachische Kirche** und verhandelten mit deren Kirchenleitung; deren pastorale Zuständigkeit für das gesamte rumänische Kirchenvolk Siebenbürgens stand für sie außer Zweifel. Ihr Vorgehen sollte gewährleisten, dass die von jeher bestehende rumänische Kirche Siebenbürgens in Kirchengemeinschaft mit Rom fortbestehe. Da die Siebenbürger Stände aber verhindern wollten, dass den Rumänen als gesamter Gemeinschaft neue Rechten zukämen, wollten sie nur einzelnen Rumänen die **individuelle Entscheidung** zu einer Konversion und den Beitritt zu einer neu zu begründenden kirchlichen Gemeinschaft zubilligen. Sie taten dies in der Hoffnung, die Umstände so gefügt zu haben, dass die Mehrheit der Rumänen das kaiserliche Angebot, durch die Union Rechte zu erlangen, nicht annehme, keine Union eingehe und weiterhin bei ihnen in Leibeigenschaft verbleibe. Nur das Herüberholen einzelner Kleriker (und Gläubiger) in eine **neu zu schaffende mit Rom unierte Kirche** – das heißt **nur einen Vorgang, den man heute als Proselytismus qualifiziert** – wollten sie erlauben.

Unüberbrückbar war auch der Gegensatz zwischen dem, was die Verhandlungsführer aus dem Jesuitenorden in römischem Auftrag erstrebten, und was Kardinal Kollonitz daraus machte. Eine Glaubensunion im Geist des Florentinums, welche unterschiedliche und einander ergänzende Sichtweisen auf die heilige Wahrheit ermöglicht<sup>15</sup> und den Rumänen das Bewahren ihres Erbes erlaubt hätte, erstrebten die einen; nach posttridentinischer Einheitlichkeit und nach Gleichschaltung der theologischen Sichtweisen und der spirituellen Praktiken verlangte der andere, und er war leider dank seiner Amtsbefugnisse der Stärkere.

---

<sup>15</sup> Hierzu vgl. auch Suttner, Vielfalt im Bekenntnis der Kirche für den gemeinsamen Glauben an den dreifaltigen Gott (= ein Vortrag beim Symposium „The Niceno-Constantinopolitan Creed“ der theol. Fakultät Arad vom 8.-10. Juni 2010; die Drucklegung steht bevor).

## II. Was nannte man Glaubensunion?

Wer theologisch über eine Kirchenunion nachdenkt, bezeichnet für sie Einheit im Glauben zur unabdingbaren Voraussetzung, und er hält Verschiedenheit in dem für erlaubt, was die Glaubenseinheit nicht stört. Doch die Ansicht darüber, was einzufordern sei, damit echte Glaubenseinheit bestehe, und welche Verschiedenheit bei wirklicher Einheit im Glauben tolerierbar sei, wechselte im historischen Ablauf der Kirchengeschichte mehrfach und gründlich.

1) Nicht durch Vereinheitlichung von Lateinern und Griechen, sondern als Einheit in Verschiedenheit des kirchlichen Lebens und des theologischen Lehrens wollten die Väter des Florentiner Konzils das Schisma zwischen ihren kirchlichen Gemeinschaften überwinden. Sie stellten fest, dass die Lehre von der heiligsten Dreifaltigkeit mit und ohne das Wort *filioque* im Symbolum rechtgläubig ist, und sie kamen zu dieser Einsicht, weil sich in ihren Diskussionen ergeben hatte, dass sich bereits die heiligen Väter, deren Rechtgläubigkeit wegen der ihnen gewährten Führung durch den Heiligen Geist unbestreitbar ist, beim Reden über den Ausgang des Heiligen Geistes unterschiedlicher Formulierungen bedienten.<sup>16</sup> Desgleichen stellten sie fest, dass bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann und dass die Priester diesbezüglich der Überlieferung ihrer je eigenen Kirche folgen sollen; dass man nicht unbedingt von einem *Purgatorium* reden muss, wenn man über die Verstorbenen spricht und für sie betet; dass der römische Bischof so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anzuerkennen ist, dass aber auch die griechische Tradition Gültigkeit hat und dass der Papst daher seine primatialen Funktionen in einer Weise ausüben muss, die den herkömmlichen Rechten der östlichen Patriarchen keine Einbuße bringt.

Für die Florentiner Väter war die Annäherung der Kirche an die heilige Wahrheit dem vergleichbar, was Wanderer tun, die sich einem hohen Berg nähern. Sie kommen aus einer bestimmten Richtung und erlangen von ihm eine begrenzte Ansicht.

---

<sup>16</sup> Vgl. vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, S. 1-9, und J. Gill, Konstanz und Basel-Florenz, Mainz 1967, S. 300 f. Gill führt als Ergebnis seines eingehenden Studiums der Konzilsakten aus, dass nach langen Verhandlungen eine Verständigung möglich wurde, weil man "die klare Überzeugung gewonnen (hatte), dass ... beide (Seiten) recht hatten, da sie im Wesentlichen das Gleiche meinten, es aber in verschiedener Form ausdrückten. Diese Überzeugung beruhte auf einem Axiom, das ... keiner der in Florenz anwesenden Griechen zu leugnen gewagt hätte, so selbstverständlich war es ihnen: dass alle Heiligen als Heilige vom Heiligen Geist inspiriert sind und in Sachen des Glaubens miteinander übereinstimmen müssen. Die Vorstellung des Gegenteils hätte bedeutet, den Heiligen Geist zu sich selbst in Widerspruch setzen. Die Heiligen können ihren Glauben zwar in verschiedener Form ausdrücken, einander aber niemals widersprechen."

Andere Wanderer, die von anderswoher kommen, sehen denselben Berg anders, und es wäre Unsinn, wenn die Wanderer nur ihre eigene Sicht wahr und alles Übrige irrig nennen wollten. Da es keinen Aussichtspunkt gibt, von dem her alle Sichten des Berges zusammen gesehen werden können, muss, wer den Berg zuverlässig kennen will, in Gedankenarbeit die vielen möglichen Ansichten zusammenfassen. Er bleibt auf die Berichte anderer über das angewiesen, was seinen eigenen Augen verborgen blieb. Ebenso hielten es die Florentiner Väter für nötig, neben- und miteinander gelten zu lassen, was der Heilige Geist die verschiedenen Kirchen erkennen und einsehen ließ, als er ihnen half, aus ihrer je bestimmten kulturellen Tradition heraus über das Evangelium zu predigen. Denn in ihrer zeitlichen und kulturellen Begrenztheit bleibt den Kirchen auf Erden die ganze Fülle der göttlichen Wahrheit ebenso uneinsichtig, wie Wanderer von ihrem jeweiligen Standort aus nicht die rundum vollständige Ansicht eines Berges schauen können. Also müssen die Kirchen demütig bleiben und sich von den Schwesterkirchen über das belehren lassen, was diese, vom Heiligen Geist geführt, erfassen durften, was ihnen selber aber noch verborgen blieb. Denn zur Fülle der Erkenntnis werden sie erst heranreifen, wenn sie Gott in der Ewigkeit von Angesicht schauen werden.

Weil die Florentiner Väter anerkannten, dass das Erbe der verschiedenen Schwesterkirchen unter Einwirkung durch den Heiligen Geist heranreifte, sahen sie keine Veranlassung, von den Griechen zu verlangen, dass sie das *filioque* oder das ungesäuerte Brot übernähmen; dass sie beim Reden über die Verstorbenen den Ausdruck *Purgatorium* verwendeten; dass sie allen westlichen Entwicklungen in den Modalitäten der Ausübung des Papstamts<sup>17</sup> zustimmten. Auch stellten sie an die Lateiner nicht das Ansinnen, künftig wegzulassen, was auf griechischer Seite Anstoß erregt hatte. Gemäß dem Beschlussdokument des Florentiner Konzils<sup>18</sup> durften die lateinische und die griechische Kirche die Einheit aufnehmen, ohne Abstriche an ihren Überliefe-

---

<sup>17</sup> Diese Modalitäten hatten schon vor dem Florentinum ein Ausmaß erlangt, dem auf griechischer Seite widersprochen wurde. Die Entwicklung steigerte sich weiterhin ab dem Ende des Jahrhunderts, in dem das Florentinum getagt hatte. Dann setzten nämlich die geographischen Entdeckungen der Europäer ein und in ihrer Folge kam es zu einer Expansion der westlichen Kirche (und somit auch des lateinischen Patriarchats) in alle Kontinente; auch die Zuständigkeit des lateinischen Patriarchen dehnte sich dabei aus. Eine der Folgen davon war, dass die östlichen Patriarchen, denen die lateinischen Christen beim Florentinum noch persönlich begegnet waren, deren Aufmerksamkeit mehr und mehr entglitten. Mit der territorialen Ausdehnung der lateinischen Kirche entschwand die Eingrenzung des Konzils für die Zuständigkeiten des römischen Oberhirten aus dem Bewusstsein der Lateiner mehr und mehr, und mit der Zeit entglitt ihnen das Wissen um den Unterschied zwischen den patriarchalen und den päpstlichen Zuständigkeiten des römischen Oberhirten so gut wie vollständig; alle besonderen Rechte des römischen Bischofs erscheinen vielen von den lateinischen Christen der Neuzeit ganz einfach als „päpstliche Aufgaben“.

<sup>18</sup> Der griechische und der lateinische Urtext des Beschlussdokuments sowie eine deutsche Übersetzung beider Fassungen sind zu finden bei J. Wohlmuth (Hg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Paderborn 2000, Bd. II, S. 520-522.

rungen oder Hinzufügungen zu ihren Traditionen vorzunehmen. Denn das Konzil urteilte, dass zwischen ihnen auch dann Glaubenseinheit bestehen kann, wenn ihnen zu den Divergenzthemen auch weiterhin keine gemeinsame Theologie zur Verfügung steht. Nur durften sie in Ehrfurcht vor dem Wirken des Heiligen Geistes, das sich in beiden Kirchen ereignet hatte, die jeweils anderen nicht mehr irrgläubig nennen.<sup>19</sup> Denn auch in der Zeit des Schismas hielten die Florentiner Väter beide Seiten für die Kirche Christi; deren Lehrsätze und Frömmigkeitsbräuche konnten dank der Führung durch den Heiligen Geist (dank der kirchlichen Unfehlbarkeit, wie unsere Dogmatiker heute sagen) nicht in Gegensatz zur Wahrheit des Evangeliums geraten sein – unbeschadet der nicht gegebenen Deckungsgleichheit der Aussagen, wenn sie über die Wahrheit sprachen.<sup>20</sup>

2) Weniger ausführlich als im Florentiner Unionsdekret, doch ebenfalls eindeutig waren die Jesuiten, die mit den Siebenbürger rumänischen Bischöfen und deren Synode zu verhandeln hatten, im Dokument aus Rom beauftragt worden, nach einer Glaubensunion zu streben, die den Rumänen den kirchlichen Eigenstand belässt: „Die Missionare im Osten sollen sorgfältig den Unterschied beachten zwischen Dingen, die den heiligen Glauben betreffen, und den kirchlichen Riten, zwischen dem Dogma, das zu glauben, und dem Disziplinargesetz, das zu beachten ist,“ hieß es in den ihnen erteilten Anweisungen. Den Verhandlungsführern wurde auch eine Liste von Verurteilungen übergeben, die damals bei den „Griechen“ gegenüber den Lateinern verbreitet waren; diese hatten die Rumänen zu unterlassen, um mit ihnen in Glaubensunion stehen zu können.<sup>21</sup> Ausdrücklich war in der Liste auf das Konzil von Florenz verwiesen, doch war nur insofern Bezug auf das Florentinum genommen, als die Liste die vier dogmatischen Themen anschnitt, über die auf dem Konzil beraten worden war. Doch es bestand ein fundamentaler Unterschied, weil die Liste nur die Theologie der Lateiner gegen eventuelle Angriffe von östlicher Seite schützen sollte, während das Konzil auch die Theologie der Griechen gegen die Lateiner geschützt hatte.<sup>22</sup> Leider geschah es in den Siebenbürger

---

<sup>19</sup> Sie hielten es für zulässig, sowohl die Positionen der Lateiner als auch jene der Griechen, für die dem Heiligen Geist Dankbarkeit gebührt, nebeneinander stehen zu lassen. Wäre es vielleicht angebracht, dass sich unsere Dialogkommissionen daran orientierten? Sollten ihre Mitglieder vielleicht weniger nach einer „gemeinsamen Theologie“ der beiden von ihnen vertretenen Kirchen suchen, sondern statt dessen bestrebt sein, ihre je eigenen Gemeinschaften zu belehren, dass unaufgelöst nebeneinander bestehen darf, was Gottes Geist in den Kirchen als nicht deckungsgleiche Teileinsichten hat heranwachsen lassen?

<sup>20</sup> Wer diesen Satz zu bezweifeln wagte, leugnet die Lehr-Unfehlbarkeit der Kirche.

<sup>21</sup> Vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, S. 171-174.

<sup>22</sup> Wie Nilles, S. 116-121, belegt, wurden den Jesuiten daneben zwei weitere Listen von „griechischen Irrtümern“ übergeben, die aus exzessivem posttridentinischem Denken erwachsen waren und alles ablehnten, was von der zeitgenössischen Haltung der Lateiner abwich. Wer sie verfasst hatte, wurde von Nilles nicht vermerkt.

Unionsverhandlungen recht bald, dass man sich nicht zufrieden gab mit dem Nicht-Verdammen der lateinischen Lehren und Bräuche durch die Rumänen, dass man vielmehr darüber hinaus – ganz und gar gegen die Intentionen der Florentiner Väter – auch die Übernahme der lateinischen Lehrformulierungen durch die Rumänen einforderte.

3) Die Forderung auf Übernahme lateinischer Lehrformulierungen und kirchenrechtlicher Vorstellungen war 1701 das Leitmotiv, als Kardinal Kollonitz die Union sanktionierte. Denn er war von einem Verständnis von „Glaubensunion“ geleitet, das nichts mehr zu tun hatte mit dem Denken der Florentiner Väter. Er wollte die Rumänen konsequent hineinziehen in die lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts, und demgemäß verlangte er Angleichungen. Denn er gehörte zu jenen nachtridentinischen Theologen, die nicht mehr die Demut besaßen, sich von einer Schwesterkirche belehren zu lassen, sondern nur mehr gelten lassen wollten, was die zeitgenössischen Lehrer der eigenen Kirche zu sehen vermochten; nur das wollten sie als wahre und richtige Aussagen anerkennen. Zwar redeten Kollonitz und seine Gesinnungsgenossen häufig davon, dass sie nach langer Zeit die Union von Florenz endlich hätten verwirklichen wollen; doch ihr Denken war weit von jenem der Florentiner Väter entfernt. Denn ihr Verständnis von „Glaubensunion“ erlaubte die vielerlei Wege nicht mehr, die der Heilige Geist den verschiedenen Kirchen zur Einsicht in die göttliche Wahrheit ermöglicht hatte. So duldeten sie nicht, dass die mit Rom unierten Rumänen bei ihrer *„lege strămoșească“* verblieben, wie es das römische Dokument für die Jesuiten anerkannt hatte und wie es in den Verhandlungen mit der rumänischen Kirchenleitung in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts respektiert worden war.

Vielmehr verlangte Primas Kollonitz, dass der rumänische Bischof in einem „Revers“ vom 7.4.1701 eine Reihe von „Punkten“ eidlich bestätigte, die seine Kirche der lateinischen Kirche beträchtlich anglichen, und er stellte ihm einen „Theologen und Berater“ an die Seite, der in der nachtridentinischen Theologie der Lateiner und in ihrem Kirchenrecht bestens bewandert war. Diesem wurde die Vollmacht zuerkannt, bei den Rumänen alles nach lateinischem Vorbild zu ordnen.<sup>23</sup> Er war das

---

<sup>23</sup> Da „ich aber in vielem nicht ausgebildet und geübt bin, übernehme ich einen mir aus väterlichem und vorausschauendem Rat angebotenen Theologen und Berater, einen römisch-katholischen Priester, ohne dessen Anwesenheit ich weder Synoden feiern noch Visitationen von Kirchen und Pfarren unternehmen werde, ohne dessen Zustimmung niemanden exkommunizieren noch Scheidungen vornehmen noch irgendeinen Laien oder Kleriker bestrafen werde, niemanden zum Priester ordinieren oder zur Würde eines Protopopen erheben, auch keinen von ihnen seiner Autorität entkleiden oder einen Popen von einer Pfarre in die andere transferieren werde: in allen kirchlichen Angelegenheiten werde ich schließlich die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Beraters beachten und befolgen,“ versprach Bischof Atanasie in seinen Absprachen mit Kardinal Kollonitz; vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, Fribourg 2010, S. 220. Z. Pâclișeanu, Istoria Bisericii Române Unite, ed. În-

geeignete Werkzeug für Kollonitz, der erreichen wollte, dass die rumänische Kirche Siebenbürgens auf vieles aus dem byzantinischen Erbe verzichtete und die jeweiligen lateinischen Positionen übernahm.

Die dem Kardinal angemessen erscheinenden Bedingungen für eine Glaubensunion von Griechen mit der lateinischen Kirche ließ Kollonitz im so genannten zweiten leopoldinischen Diplom für die unierte Kirche sogar **vom staatlichen Gesetzgeber** festschreiben. Die somit gesetzlich verordneten Bedingungen sollten hinfort in der Habsburgermonarchie die Voraussetzung dafür sein, dass die staatliche Administration die Union anerkenne und die versprochenen Privilegien erteile. Unter Siebenbürgens Rumänen provozierten sie aber den Streit, ob es, wenn sie verwirklicht werden, noch möglich bleibt, die rumänische „*lege strămoșească*“ zu bewahren. Dass in den folgenden Jahren die Zahl jener Rumänen, die an dieser Möglichkeit ernsthaft zweifelten, beträchtlich anwuchs, wurde zur Ursache für religiöse Wirren und sogar für Störungen des Friedens in Siebenbürger.<sup>24</sup>

4) Noch ehe Kollonitz seine Verfügungen getroffen hatte, unmittelbar nachdem sich die rumänische Synode am 7.10.1698 zur Union bereit erklärt hatte – zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Glaubensunion noch im Geist der römischen Anweisungen für die Jesuiten verstanden war und von den Verhandlungsführern noch Raum belassen worden war für die Eigentraditionen der rumänischen Kirche – ließ Bischof Atanasie in Alba Iulia eine *Bucoavna* drucken; darin war dem Glaubensbekenntnis kein *filioque* eingefügt worden.<sup>25</sup> Manche Polemiker, die übersehen, dass die Drucklegung vor 1701 erfolgte, ehe Kardinal Kollonitz sein Verständnis von der Glaubensunion hatte durchsetzen können, halten dies irrtümlich für einen Beweis, dass Atanasie überhaupt keine Glaubensunion habe eingehen wollen.

Bei Historikern des 19. oder 20. Jahrhunderts, die es für selbstverständlich nahmen, dass eine Glaubensunion so beschaffen zu sein habe, wie Kardinal Kollonitz sie verstand, gilt ein Vorkommnis während der Synode des Jahres 1711 als Beweis, dass Atanasie sich von der Union habe abwenden wollen. Vom fraglichen Geschehen kamen nur sehr knappe Informationen auf uns.<sup>26</sup> Nilles berichtet, dass Atanasie trotz ernster Mahnungen des „Theologen“ Punkte unterschrieben habe, „welche der Union

---

grijită de Ioan Tîmbus, Târgu-Lăpuș, 2006, S. 146, fasst das, was man Atanasie auferlegte, wie folgt zusammen: „Der erste unierte Bischof war, wie wir sehen, eine rein repräsentative und dekorative Figur, ohne jegliche wirkliche Gewalt und ohne Initiative.“

<sup>24</sup> Der staatliche Eingriff war von Bischof Atanasie und von Kardinal Kollonitz erbeten und erfolgte durch das leopoldinische Diplom vom 19.3.1701; vgl. Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen, Fribourg 2010, S. 210-212 und 230-233.

<sup>25</sup> Zur *Bucoavna* vgl. Cristian Barta, *Tradiție și dogmă*, Blaj 2003, S.35-38; siehe das Kapitel „Mitropolitul Atanasie Anghel, protector al culturii românești“ bei E. Mârza, *Explorări bibliologice*, Sibiu 2008, S. 157 ff.

<sup>26</sup> Die recht wenigen Informationen wurden von N. Nilles aus alten Berichten gesammelt und finden sich in: *Symbolae*, S. 386 f.

in höchstem Maß entgegenstanden“<sup>27</sup>; nach Mahnungen vonseiten der Jesuiten habe er jedoch seine Unterschrift wieder zurückgezogen und alsbald seine Treue zu allen in Wien versprochenen Punkten aufs Neue bewiesen, indem er sein Glaubensbekenntnis in der Kathedrale wiederholte.<sup>28</sup> Es ist zu fragen: darf man dies zum Beweis nehmen für eine versuchte Abkehr des Atanasie von der Union mit der römischen Kirche, wie es sogar bestimmte Historiker der Unierten tun?<sup>29</sup> Oder ging es um Probleme, die aus dem ganz und gar unflorientinischen Verständnis von einer Glaubensunion erwachsen, das Kollonitz hatte, und zu dessen Durchsetzung er den „Theologen“ einsetzte? War es beim Streit vielleicht um nicht mehr als um Punkte gegangen, die zwar Kollonitz für maßgeblich hielt und die nicht nur zur rumänischen „*lege strămoșească*“ in Spannung standen, sondern auch zum Florentinum? Unser Wissen um die Vorgänge ist für eindeutige Antworten auf diese Fragen zu unbestimmt.

Als Siebenbürgens Behörden in schwerer Auseinandersetzung mit Bischof Micu-Klein standen, hielten auch sie das Unionsverständnis von Kollonitz für entscheidend. Sie wollten „echte“ von „unechten Unierten“ unterscheiden und taten dies anhand der liturgischen Texte, die von den Unierten verwendet wurden. In einem Schreiben aus dem Jahr 1735 an Maria Theresia wollten sie erweisen, dass es in Siebenbürgen keine wirkliche Union mit den Katholiken gebe und führten aus: „Was die Priester anbelangt, so haben viele von ihnen ... das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt, waren aber nicht aufrichtig ... wie daraus ersichtlich ist, dass sie beim Gottesdienst alle alte Bücher verwenden, nach denen sie zelebrieren und predigen und dem Glaubensbekenntnis das Wort *filioque* nicht einfügen. Es ist wahr, dass das große Konzil von Florenz jenen vom griechischen Ritus nicht auferlegte, es ins Glaubensbekenntnis einzufügen ... Doch wenn sie wirkliche Unierte wären, würden sie das *filioque* ebenso verwenden, wie dies die wirklichen Unierten anderswo tun.“<sup>30</sup>

6) Wie Kardinal Kollonitz verstand die Glaubensunion auch der Nachfolger von Bischof Atanasie, der zweite Bischof der unierten Kirche Siebenbürgens Johannes Giurgiu Nemeș-Pataki.<sup>31</sup> Er kündigte bei seiner Amtseinführung eine scharfe Trennungs-

---

<sup>27</sup> „Puncta Unioni summe contraria,“ lesen wir bei Nilles.

<sup>28</sup> Leider ist der Text nicht überliefert, dem Atanasie zugestimmt hatte und zu dem er seine Zustimmung bald danach widerrief.

<sup>29</sup> So zum Beispiel Z. Pâclișeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 157 f; auch N. Nilles, *Symbolae*, S. 386 f, der die Informationen bietet, scheint dieser Meinung gewesen zu sein.

<sup>30</sup> Zitat nach Z. Pâclișeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 223 f.

<sup>31</sup> Ein ausführlicher Bericht über ihn, über seine Wahl, seine Ernennung und seinen Amtsantritt samt Publikation von einschlägigen Quellen findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956. Vgl. auch aus den Akten des vierten Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente zum Studium der Siebenbürger Kirchenunion den Vortrag „Wahl, Weihe und Einsetzung des Bischofs Johannes Giurgiu Nemeș-Pataki und die damaligen Spannungen zwischen Rumänen, Wiener Behörden und Römischer Kurie“ in: *Annales Univers. Apulensis, ser. hist.* 11/II(2007) S. 37-46.

linie an zu den "Schismatikern und Häretikern", denn er hatte erfolgreich in Rom studiert und dort hinsichtlich aller Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterschieden, die nachtridentinischen lateinischen Positionen übernommen. Folglich war für ihn der Unterschied zwischen dem, was er für "Schismatiker und Häretiker" und was er für "wirkliche Unierte" hielt, riesengroß. Nur überzeugte Parteigänger des Tridentinums mit möglichst wenigen rituellen Besonderheiten wollte er als "wirklich Unierte" gelten lassen.

Schon in jungen Jahren, als er in Rom als Alumnus des Collegium Germanicum et Hungaricum das Studium aufnahm, hatte er Verzicht geleistet auf die rumänische "*lege strămoşască*" und hatte nach der Priesterweihe eine Zeitlang in Făgăraş als Seelsorger für Lateiner gewirkt. Auch war er der Kandidat von Politikern gewesen, welche die Rumänen Siebenbürgens unter Verzicht auf ihre "*lege*" mit den wenigen lateinischen Katholiken des Landes zur volkreichsten Nation vereinigen wollten. Daher gab es schon gegen seine Kandidatur auf das Bischofsamt viel rumänischen Widerstand und erst recht für seine Amtsführung. Kritische Beobachter hatten nämlich das Gefühl, er habe, als von ihm die Rückkehr zum rumänischen Ritus verlangt worden war, die Kleider und Zeremonien der rumänischen "*lege*" nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken sei darunter die Persönlichkeit eines Lateiners am Leben geblieben. Er amtierte allerdings nur kurz; so blieb sein Einfluss oberflächlich.

Anders verstand Micu-Klein die Union. Er hielt sich für den rechtmäßigen Bischof aller Rumänen Siebenbürgens und zählte sowohl jene von ihnen zu seiner Diözese, die einverstanden waren mit den von Kollonitz für die Glaubensunion aufgesetzten Punkten, als auch jene, die dagegen waren. Neben den üblichen Synodalen aus dem Klerus berief er vor seiner Reise nach Wien Laien, Adelige und Bauern, zur Synode vom Juni/Juli 1744, und zwar solche, die sich (gemäß den Auflagen des Kardinals Kollonitz) als Unierte verstanden, und auch solche die sich (gemäß diesen Auflagen) für nicht-uniert hielten.<sup>32</sup> Offenbar galt ihm die Kontroverse, ob die Auflagen des Kardinals Kollonitz mit der rumänischen "*lege strămoşască*" vereinbar seien oder nicht, nur wenig, und der Unterschied zwischen "Schismatikern und Häretikern" einerseits und "wirklichen Unierten" andererseits, den Bischof Pataki betont hatte, war offensichtlich für ihn kein Grund für die Meinung, dass nur ein Teil der Rumänen Siebenbürgens zu seiner Kirche gehöre.

Doch gerade, als Bischof Klein sich auf der Reise nach Wien befand, kam es in Siebenbürgen zu Ereignissen, welche eine Zweiheit der rumänischen Kirchen Siebenbürgens als unbestreitbare Wirklichkeit erwiesen. Denn nicht nur bei den nachtridentinischen Lateinern war im 18. Jahrhundert die Theologie so einseitig geworden, dass sie sich nicht mehr in Demut von einer Schwesterkirche belehren lassen wollten; ein Zeitgenosse

---

<sup>32</sup> Vgl. F. Pall, Inochentie Micu-Klein. Exilul la Roma, Bd. I, Cluj-Napoca 1997, S. 11.



von Kollonitz, Patriarch Theophan von Jerusalem, reformierte damals die Theologie der Kirchen griechischer Tradition und führte sie zu einer ebensolchen Bezogenheit auf sich allein, wie sie nach dem Tridentinum für die Theologie der Lateiner charakteristisch geworden war.<sup>33</sup>

Beim einem Zusammenstoß, der sich nahezu zeitgleich mit der Synode vom Juni/Juli 1744 ereignete, ging es nicht mehr nur um jene Punkte, die Kollonitz für wichtig gehalten hatte, damit eine Glaubensunion bestehe. Jetzt bestritt eine neue Generation von Kontroversisten die Befähigung zum Dienst am Heil der Seelen durch jene Christen, die mit dem Papst in kirchlicher Verbindung standen bzw. keine solche Verbindung besaßen, das heißt: sie leugneten deren Kirchlichkeit. Nicht mehr nur um die rechten Begleitumstände einer Union mit den Römern wurde fortan gestritten, sondern überhaupt um den ekklesiologisch-geistlichen Wert einer Union mit den Römern. Denn ein serbischer Mönch namens Visarion Sarai<sup>34</sup> aus der Kirche von Karlowitz hatte **einen außerhalb von Siebenbürgen ausgebrochenen Streit** nach Siebenbürgen getragen und den Widerstand gegen die Kirchenunion unter den Rumänen - **mit ausdrücklich ekklesiologischer Begründung** - gewaltig zum Aufflammen gebracht. Denn im März und April 1744 war er durch Siebenbürgen gezogen und hatte gepredigt:

"Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden."<sup>35</sup>

Eine ekklesiologische Entgegnung von Seiten der unierten Theologie erfolgte schnell. 1746 verfasste Gherontie Cotore eine Erläuterung der in Florenz untersuchten theologischen Themen<sup>36</sup> und stellte drei Fragen ans Ende seiner Schrift:

---

<sup>33</sup> Die damaligen Siebenbürger Ereignisse und deren Bezüge zur gesamteuropäischen Theologiegeschichte sind dokumentiert in Kap. III bei Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen des 16. bis 18. Jahrhunderts, S. 237-257. Der Jerusalemer Patriarch Dositheos hatte nach den Wirren, die es um Kyrill Lukaris und seine Gesinnungsgenossen in der Kirche von Konstantinopel gegeben hatte, die Theologie der griechischen Kirchen erneuert und dabei auch bei ihnen dem Wunsch auf Einheitlichkeit in der Theologie Geltung verschafft. Somit standen jetzt zwei Parteien einander gegenüber, von denen eine jede nur mehr die eigene Theologie gelten lassen wollte. Auch hochoffizielle Dokumente der Lateiner und der Griechen von 1729 bzw. 1755, die den Umsturz des 18. Jahrhunderts in der Ekklesiologie auf beiden Seiten durchsetzten, sind in jenem Beitrag kommentiert.

<sup>34</sup> Zu ihm vgl. Suttner, Visarion Sarai im Kontext der Theologiegeschichte, in: Annales Universitatis Apulensis (Ser. Hist.) 11/II, (2007)161-179.

<sup>35</sup> Zitiert nach Z. Pâclişeanu, Istoria Bisericii Române Unite, S. 286.

<sup>36</sup> Erste im Druck erschienene Ausgabe von Cotores Arbeit: Laura Stanciu (Hg.), Gherontie Cotore, Despre Articulaşurile ceale de price, Alba Iulia 2000.

- "Können Griechen, Rumänen, Moskowiter und andere Schismatiker gerettet werden, solange sie außerhalb der katholischen Kirche Roms verbleiben und sich nicht mit ihr unieren, wie unsere heiligen Väter [= wie Bischof Atanasie Anghel und seine Protopopen, welche die Union eingingen]?"
- "Sind die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker, die nicht vom Vikar Jesus Christi, das heißt vom Papst, bestätigt sind, vor Gott legitime und wirkliche Hierarchen?"
- "Vollziehen die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker ohne Bestätigung durch den Papst die heiligen Sakramente gut?"<sup>37</sup>

Visarions war mit den Gefolgsleuten des Dositheos von Jerusalem darüber empört, dass die unierten Priester über die sieben Konzilien hinaus eine weitere Autorität, nämlich den Papst, anerkannten, und vertrat die Meinung, dass diese Priester keine Vollmacht mehr haben zum Dienst am Heil der Menschen; wer zu ihnen steht, werde verdammt. Gherontie Cotore spricht als posttridentinischer Theologe seinerseits jenen Bischöfen und Priestern, die nicht auf die nämliche Art wie die Väter der unierten Rumänen eine Union mit dem Papst eingegangen waren, die Sendung zum Heildienst ab.

Als es zu dieser grundsätzlichen ekklesiologischen Gegnerschaft gekommen war, konnten die Anhänger und die Gegner der Union nicht mehr unter einem einzigen Bischof verbleiben.<sup>38</sup> Es dauerte nur mehr wenige Jahre, bis der Wiener Hof die Einsetzung eines eigenen Bischofs für die Unionsgegner billigte. Seither kann in Siebenbürgen niemand mehr die Existenz zweier rumänischer Kirchen bezweifeln.

7) Damit das, was Kardinal Kollonitz eingeleitet hatte, zur vollen Entfaltung kam, brauchte es Zeit. Wie M. Păcurariu bestätigt, blieb es noch bis in die Anfangszeit der *Șcuola Ardeleană* möglich, das zu erstreben, was man zu Beginn der Siebenbürger Unionsberatungen erreichen wollte: dass die unierte Kirche in ihrer Theologie der rumänischen "*lege strămoșească*" die Treue bewahre. M. Păcurariu schreibt: „In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen in der neuen Buchdruckerei des unierten Bischofssitzes in Blaj einige theologische Werke, die sich von der Lehre der orthodoxen Kirche überhaupt nicht unterschieden.“<sup>39</sup>

Als jedoch der Gegensatz zwischen den Anhängern und den Gegnern der Union zu einem ekklesiologischen Grundsatzstreit geworden und das Blajer Schulwesen voll ausgebaut war, eiferte

---

<sup>37</sup> Despre Articulusurile, S. 85-90. Aus Cotores Antworten auf die Fragen spricht die nämliche Besorgtheit um die Heilschancen für die vom Papst getrennten Christen, wie sie hinsichtlich der Katholiken in den Predigten Visarions ausgedrückt war.

<sup>38</sup> Schon seit dem 10. Jahrhundert und bis zum Florentinum galt bei jenen, denen die Kircheneinheit zwischen Griechen und Lateinern schwer oder überhaupt unmöglich erschien, das *filioque* als das schwerste Gravamen. Seit dem Zusammenstoß der posttridentinische Theologie der Lateiner mit der durch Dositheos erneuerten griechischen Theologie gilt, was heute unter Ökumenikern zu hören ist, dass das Papstamt das schwerste Hindernis sei gegen jegliches Übereinkommen.

<sup>39</sup> M. Păcurariu, Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Erlangen 1994, S. 402.

man in den Schulen der Unierten immer entschiedener dem Vorbild der Lateiner nach. In seiner oben schon einmal zitierten Studie mit dem Titel *Tradiție și dogmă* zeigt Cristian Barta auf, wie die Siebenbürger Unierten nach und nach immer mehr dogmatische und kirchenrechtliche Sichtweisen der nachtridentinischen Lateiner übernahmen; die Blajer Schulen verschrieben sich in der Folgezeit mehr und mehr dem theologischen Unterrichtsprogramm der Lateiner.<sup>40</sup> In einem Gesamtüberblick zur Entwicklung der Klerikerausbildung in allen unierten Gemeinschaften schreibt W. de Vries: „Selbst Leo XIII., der sich doch ohne Zweifel um ein echtes Verständnis für die Orientalen bemühte, befürwortete die Einführung der Philosophie und Theologie des heiligen Thomas in den orientalischen Priesterseminarien. Der Papst gab sich keine Rechenschaft darüber, wie sehr die thomistische Ausprägung der Glaubenswahrheiten der Geistesart der Orientalen zuwider ist.“<sup>41</sup>

Vollständig vergessen waren im nachtridentinischen Rom und bei jenen Vertretern Roms, die im 18. Jahrhundert östlichen Christen begegneten, die Offenheit der alten Kirche für andere Sichtweisen und die Haltung der Florentiner Väter; niemand dachte an das, was erst das 2. Vaticanum wieder aussprach: "Das von den Aposteln überkommene Erbe ist in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise übernommen und daher schon von Anfang an in der Kirche hier und dort verschieden ausgelegt worden, wobei auch die Verschiedenheit der Mentalitäten und der Lebensverhältnisse eine Rolle spielten."<sup>42</sup> Vom Segen, welcher der Kirche erwuchs, weil "bei der Erklärung der Offenbarungswahrheit im Orient und im Abendland verschiedene Methoden und Arten des Vorgehens zur Erkenntnis und zum Bekenntnis der göttlichen Dinge angewendet wurden", spricht Art. 17 desselben Dekrets und legt dar, „dass von der einen und von der anderen Seite bestimmte Aspekte des geoffenbarten Mysteriums manchmal besser verstanden und deutlicher ins Licht gestellt wurden“, dass daher „oft mehr von einer gegenseitigen Ergänzung als einer Gegensätzlichkeit“ zu sprechen ist.

Für die Zeit aber, mit der wir uns zu befassen haben, stellte Hubert Jedin heraus, dass bei den Lateinern nach dem Tridentinum für das gesamte kirchliche Leben Einheitlichkeit kennzeichnend geworden war; er schreibt: „...eine Bibel, die Vulgata, eine Liturgie, die römische, ein Gesetzbuch garantierten [von nun an] die Einheit, ja schufen eine weit größere Einheitlichkeit des kirchlichen Lebens, als sie je in der vortridentinischen Kirche bestanden hatte“.<sup>43</sup> Erst das 2. Vat.

---

<sup>40</sup> Dieser Entwicklung wurde nachgegangen in einem Beitrag „Priesterbildung in der Rumänischen Unierten Kirche“ beim Symposium zu Ehren von Kard. Hossu an der Universität Cluj vom November 2010 (derzeit in Druck).

<sup>41</sup> W. de Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S. 317; vgl. hierzu auch den Beitrag: Suttner, Die Suche nach Spuren einer eigenständigen Theologie bei den griechisch-katholischen Kirchen, derzeit in Druck in OstkStud 59(2010).

<sup>42</sup> *Unitatis redintegratio*, Art. 14.

<sup>43</sup> Das Zitat ist entnommen aus Jedins Beitrag „Persönlichkeiten und Werk der Reformpäpste von Pius V. bis Clemens VIII“ in dem von ihm herausgegebenen

Konzil kehrte zurück zur altkirchlichen und vom Florentinum verteidigten Sicht von Einheit in Verschiedenheit und sah sich veranlasst, zu verfügen: „Wenn sie (= die mit der römischen Kirche unierten östlichen Christen) aber wegen besonderer Zeitumstände oder persönlicher Verhältnisse ungebührlich von ihren östlichen Gebräuchen abgekommen sind, sollen sie sich befleißigen, zu den Überlieferungen ihrer Väter zurückzukehren.“<sup>44</sup>

---

„Handbuch der Kirchengeschichte“, Freiburg 1985, Bd. IV, S. 522 ff. Neben den drei benannten Garanten für Einheitlichkeit darf ein vierter angeführt werden: der „*Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. Pont. Max. iussu editus*“ aus dem Jahr 1566, der überall in der Kirche einheitliche Leitlinie für die Katechese sein sollte.

<sup>44</sup> *Orientalium ecclesiarum*, Art. 6.

### III. Was verstand man unter der Oboedienz, die dem Papst gebührt?

Das Florentinum hatte der Anerkennung des römischen Primats die Klausel beigefügt, dass der Papst seine primatialen Funktionen in jener Art ausüben müsse, die von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist"; dass folglich den herkömmlichen Rechten der östlichen Patriarchen keine Einbuße geschehen dürfe. Eine "modernere Formulierung" für die Einschränkung der römischen Primatsansprüche auf das, was "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", fand Josef Ratzinger im Jahr 1976, als er darlegte, dass die katholische Kirche von den östlichen Christen als Glaubensaussage nur einfordern könne, was im 1. Millennium formuliert und gelebt worden war.<sup>45</sup> Diese Einschränkung versteht sich von selbst, denn was ein Millennium lang in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben nicht vorhanden war und folglich aus dem zweiten Millennium stammt, wäre zeitbedingt; es mag eine legitime Entwicklung sein, könnte aber keinen zentralen Punkt der Glaubenslehre von der Kirche darstellen.

1) Von den östlichen Patriarchen hatte jener von Konstantinopel persönlich am Florentinum teilgenommen und die anderen waren durch Delegaten vertreten gewesen. Somit machte schon die Zusammensetzung des Konzils für jedermann augenscheinlich, dass die Leitungsvollmacht des römischen Bischofs als Patriarch beschränkt war auf die Welt der Lateiner, und dass es Territorien gab, in denen er nur jene Rechte besaß, die sich gemäß den Akten der ökumenischen Konzilien und der heiligen Kanones auf die gesamte Catholica bezogen. Denn die patriarchalen Vollmachten waren anderswo gemäß den Akten der ökumenischen Konzilien und der heiligen Kanones anderen Amtsträgern anvertraut.

Einige Jahrzehnte nach dem Florentinum begann jedoch die Ära der geographischen Entdeckungen und der Expansion der lateinischen Kirche in alle Kontinente. Hätte man sich bei dieser Expansion an die Ordnung gehalten, die "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", wären in Übersee gesonderte Patriarchate einzurichten gewesen.<sup>46</sup> Doch man zog es vor, das römische Patriarchat auf alle Territorien auszudehnen, wohin die abendländischen Missi-

---

<sup>45</sup> Er ließ, nachdem er bereits die Leitung der römischen Glaubenskongregation übernommen hatte, dies "bewusst unverändert" nachdrucken, wie er ausdrücklich vermerkte, weil es "in dieser Form Bedeutung ... gewonnen hat" (vgl. J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre, München 1982, S. 209).

<sup>46</sup> Von diesem Versäumnis handelte Prof. Ratzinger in seiner 1969 veröffentlichten Schrift "Das neue Volk Gottes" und führt dort, S. 142, aus, man solle es "als Aufgabe für die Zukunft betrachten, das eigentliche Amt des Petrusnachfolgers und das patriarchale Amt wieder deutlicher zu unterscheiden und, wo nötig, neue Patriarchate zu schaffen und aus der lateinischen Kirche auszugliedern".

onare zugleich mit dem Evangelium auch ihr heimatliches Kirchenleben trugen. Als dabei die Portugiesen in Südindien und in Äthiopien auf uralte östliche Kirchen stießen, für die nach altkirchlichem Herkommen die Verantwortung bei deren eigenen Patriarchen lag, nahmen sie keine Rücksicht auf die Privilegien und Rechte dieser Amtsträger. Ohne auch nur Verhandlungen mit ihnen geführt zu haben, wurde verfügt, dass die südindischen Christen dem nahe bei ihrer Heimat gelegenen und dem römischen Patriarchen zugeordneten Erzbistum Goa anzugehören hätten<sup>47</sup>, und den Äthiopiern sandte man europäische Bischöfe<sup>48</sup>.

2) Noch in der frühen Neuzeit, in den Jahren vor dem Konzil von Trient, gab es auch ein anderes Verhalten. Da hatte in Süditalien noch die Anordnung des Florentinums Anerkennung gefunden. Im Sinn der Florentiner Übereinkunft zwischen Lateinern und Griechen hatten unter den Renaissancepäpsten bei den Griechen Süditaliens und Siziliens noch griechische Bischöfe amtieren können, die in Konstantinopel oder in Ochrid geweiht worden waren und von dem für ihren Wirkungsbereich zuständigen römischen Patriarchen die jurisdiktionelle Sendung erhalten hatten.<sup>49</sup>

Doch nach dem Tridentinum, als es Aufgabe der römischen Kurie geworden war, in der gesamten lateinischen Kirche für die Verwirklichung der Reformmaßnahmen des Trienter Konzils Sorge zu tragen, kam es im südlichen Italien im Rahmen der Regionalsynoden, die zur Durchsetzung der Reformen gefeiert wurden, zu Schwierigkeiten. Man meinte, die bisherige großzügige Rechtsordnung zugunsten der Italo-Griechen und Italo-Albaner nicht weiter beibehalten zu können, sondern suchte nach einer neuen Ordnung für sie, weil man meinte, dass auch für sie nützlich sei, was in Trient beschlossen worden war. Eine 1573 berufene "Kurialkongregation für die Reform der Griechen" und ihre römische Nachfolgebehörde arbeiteten lange Zeit an neuen Bestimmungen. Auf ihre erst 1595 beendeten Arbeiten<sup>50</sup> stützte man sich in Rom bereits, als man sich im nämlichen Jahr mit dem Ansuchen auf Communio der Ruthenen aus der Kiever Metropo-

---

<sup>47</sup> Vgl. F. Heiler, Die Ostkirchen, München 1971, 392-402.

<sup>48</sup> Vgl. Tewelde Beiene, La politica cattolica de Seltan Sägäd I. (1607-1632) e la missione della Compagnia de Gesù in Etiopia. Precedenti evoluzione e problematiche: 1589-1632, Roma 1983, wo sowohl der aufopferungsvolle Einsatz mancher der entsandten Jesuitenpatres, als auch die Intransigenz anderer von ihnen aufgezeigt ist, die sogar einen äthiopischen Bürgerkrieg heraufbeschwor; (Rezension zu dieser Arbeit in OS 34[1985]215-217).

<sup>49</sup> Das damalige Zusammenwirken zwischen römischer Kurie und (zu Rom streng genommen im Schisma stehenden!) griechischen Hierarchen des Osmanenreichs beim Einsetzen von Bischöfen für die Italo-Griechen und Italo-Albaner beschreibt V. Peri, I metropolitani orientali di Agrigento. La loro giurisdizione in Italia nel XVI secolo, in: Bisanzio e l'Italia (Festschrift Pertusi), Milano 1982, S. 274-321.

<sup>50</sup> Diese wurden am 31.8.1595 beendet und die Resultate wurden 1596 durch Klemens VIII. in einer "*Perbrevis Instructio*" (*Perbrevis Instructio super aliquibus ritibus Graecorum ad RR.PP.DD. Episcopos Latinos, in quorum civitatibus vel dioecesibus Graeci vel Albanes Graeco ritu viventes degunt, Romae, Apud Impressores Camerales, 1596*) promulgiert.

lie befasste, ohne dabei an den Unterschied zu denken, dass zwar die Italo-Griechen und Italo-Albaner, nicht aber die Ruthenen im Bereich des römischen Patriarchats lebten.<sup>51</sup>

3) Dass es zu einem römischen Verlangen nach allgemeinen Aufsichtskompetenzen auch über die Ruthenen kam, wird verständlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich die Vorbereitung der Brester Union zu jener Zeit ereignete, in der man in Rom intensiv damit befasst war, den Erneuerungsprozess voran zu bringen, den das Konzil von Trient eingeleitet hatte. Als man die Union abschloss, wollte man mit allen übrigen dem Papst verbundenen Bistümern auch die ruthenischen Bistümer in den Erneuerungsprozess einbeziehen. Die Aufnahme der Sakramentengemeinschaft mit einer autonom verbleibenden Metropole wäre dazu zu wenig gewesen; dafür brauchte es auch eine Unterstellung der hinzukommenden Bistümer unter eine kontinuierliche pastorale Führung Roms. Als 1622 die Sacra Congregatio de Propaganda Fide gegründet wurde, hat man ihr die pastorale Verantwortung für alle Gebiete zugewiesen, in denen die hierarchischen Strukturen infolge der Reformation verloren gegangen waren, wo also ein besonders großes Bedürfnis nach Erneuerung des katholischen Kirchenlebens bestand,<sup>52</sup> und zusammen mit diesen Gebieten wurden auch die Ländereien der "Schismatiker" der Obsorge durch die neue Kongregation unterstellt. In Missachtung der vom Florentinum ausdrücklich anerkannten Grenzen für die patriarchale Zuständigkeit Roms beanspruchte diese römische Kurialkongregation sofort nach ihrer Gründung auch das Recht auf Oberaufsicht über die liturgischen, spirituellen und kirchenrechtlichen Angelegenheiten und über die ordentliche Pastoral in östlichen Kirchengemeinden, sobald die Hierarchen einer solchen Gemeinde mit dem Papst in Kirchengemeinschaft getreten waren.<sup>53</sup>

Durch die ausufernde Tätigkeit der Kongregation wurde die jurisdiktionelle Kompetenz des ersten Bischofs, die ihm **in besonderen Fällen** von jeher überall das Eingreifen ermöglichte, in flagrantem Widerspruch zum Florentinum umgeformt zu einer **ordentlichen und eigentlich patriarchalen Führungskompetenz** bezüglich aller mit ihm in Communio stehender Ortskirchen, der östlichen ebenso wie der westeuropäischen.

4) Als nach römischer Auffassung durch den Festakt in der vatikanischen Konstantinsaula vom 23. Dezember 1595 die Union der Ruthenen vollzogen war, sollte zu Brest im Oktober 1596 eine Bischofssynode auf päpstlichen Wunsch und durch die Auto-

---

<sup>51</sup> Für Näheres vgl. Suttner, Die Brester Union. Von den Anfängen bis zu Petr Mogilas Tod, in: Studia Universitatis Babeş-Bolyai 47(2002)103-143.

<sup>52</sup> Vgl. den Abschnitt „Das Utrechter Schisma“ bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die nicht von ihr trennen, Fribourg 2003, S. 75-81.

<sup>53</sup> Vgl. Suttner, Der Wandel in der Ausübung des römischen Primats im Gefolge der Brester Union, in: J. Marthe (Hg.), Internationales Forschungsgespräch der Stiftung Pro Oriente zur Brester Union, Zweites Treffen (2004), Würzburg 2005, S. 111-118.

rität Roms unterstützt zusammentreten und promulgieren, was rechtsgültig im Jahr davor in Rom geschehen war – genauso, wie auf Seiten der Lateiner nach dem Tridentinum Regionalsynoden die Trienter Beschlüsse promulgierten und ihre Anwendung sicher stellten. Die Tagesordnung für die Brester Versammlung war bereits in der Unionsbulle *Magnus Dominus* vom 23. Dezember 1595 bestimmt, und die Teilnehmerliste legte der Papst im Februar 1596 fest.<sup>54</sup> Die Zusammenkunft vom Oktober 1596 war also keine autonome Synode einer östlichen Metropole, die kraft eignen Rechts zusammentritt und eigene Beschlüsse fasst, und deren Mitglieder aufgrund eigenen Herkommens fest standen.

Als 1629 die *Sacra Congregatio de Propaganda Fide* gegründet war, zeigte sich, dass man in Rom gewillt war, die unierten Ruthenen der vollen Oberaufsicht durch die römische Kurie zu unterstellen und ihnen genau jene Oboedienz gegenüber dem Papst abzufordern, die ihm die Kirchenprovinzen des römischen Patriarchats schuldeten.<sup>55</sup> Die Klausel bezüglich der Modalitäten in der Ausübung, die das Florentinum der Anerkennung des römischen Primats beigefügt hatte, wurde schlichtweg übergangen.

5) Eine gewisse Mäßigung der römischen Ansprüche wurde allerdings im 17. Jahrhundert im Osmanenreich erzwungen. Von jenen griechischen Christen, die bereit waren, mit den Florentiner Vätern den Vorrang des römischen Bischofs anzuerkennen, konnte man aufgrund der dortigen staatlichen Verhältnisse keine ebenso extensive Oboedienz dem Papst gegenüber einfordern, wie dies unter der polnischen Krone bei den Ruthenen geschehen war.<sup>56</sup> Ihnen ermöglichte man es, die Union ausschließlich *pro foro interno* (nur als Gewissensentscheidung) zu erklären und *pro foro externo* (vor aller Öffentlichkeit) „romfrei“ zu bleiben.<sup>57</sup> Für sie galt die Umschreibung der Oboedienz gegenüber

---

<sup>54</sup> "... Wir wünschen, dass du, Bruder Erzbischof, auch durch Unsere Autorität unterstützt, eine Provinzsynode ankündigst und deine Bischöfe zusammenrufst...", hatte der Papst am 7.2.1596 an den Kiever Metropoliten geschrieben (Welykyj, *Documenta Unionis Berestensis eiusque auctorum*, Rom 1970, Nr. 181, S. 280), und ohne um ruthenische Zustimmung gefragt zu haben, berief er mit Schriftstücken vom selben Tag auch die lateinischen Hierarchen von Lemberg, Luck und Chelm zu Teilnehmern an dieser Versammlung (Welykyj, *Documenta*, Nr. 182, 183 und 185).

<sup>55</sup> Vgl. Suttner, *Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen*, S. 94-97.

<sup>56</sup> Ausdrücklich bezeugten die ruthenischen Bischöfe in ihren Dokumenten, dass sie nur wegen der Unmöglichkeit für die Griechen, sich sofort mit den Römern zu einigen, einstweilen alleine die Union eingehen. Sie waren überzeugt, dass die Griechen wünschen, dies ebenfalls unverzüglich zu tun, doch im Osmanenreich seien sie derzeit daran gehindert; vgl. die diesbezüglichen klaren Worte der ruthenischen Bischöfe von 1594 und 1595, die zitiert sind bei Suttner, *Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen*, S. 26 f. und 61. Auch Petr Mogila bestätigte 1644 die Überzeugung der Ruthenen, „dass der Patriarch von Konstantinopel, wenn er im Zustand der Freiheit geblieben wäre, ganz und gar das verträte was die Wahrheit diktiert (das heißt: die Union einginge)“; vgl. ebenda S. 115 f.

<sup>57</sup> Vgl. den Abschnitt zu solchen Unionen bei Suttner, *Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen*, S. 156 ff, sowie den Exkurs „Zwei Versuche, die theologischen Ergebnisse des Florentinums nachträglich zu rezipieren“ bei Sutt-



dem Papst, die Petr Mogila 1644 in einem Memorandum vorlegte, das er nach Rom sandte:

„Das aber ist Wesen und Natur einer Union, zwei Dinge zu verbinden und jedes in seiner ursprünglichen Unversehrtheit zu bewahren: was vorher war, soll auch jetzt sein, was nicht, soll gänzlich beseitigt werden. Es war aber so, dass der Summus Pontifex immer für den Ersten und Obersten in der Kirche Gottes gehalten wurde, als Stellvertreter Christi und als Vorsteher, dasselbe möge jetzt bewahrt bleiben; aber nirgends steht geschrieben, dass der lateinische Vorsteher unmittelbar über den griechischen Ritus gesetzt wäre, weil dieser immer seinen eigenen Vorsteher hatte, der zwar den Primat anerkannte, aber abhing vom Patriarchen des eigenen Ritus.“<sup>58</sup>

6) Ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmung des Florentinums, dass die Autonomie der östlichen Kirchen zu erhalten sei, und ohne mit den bisher zuständigen kirchlichen Obrigkeiten irgendwelche Verhandlungen geführt zu haben, unterstellte 1701 Kardinal Kollonitz durch den Wiener Revers, den Bischof Atanasie unterzeichnete, das rumänische Bistum, welches dem Herkommen gemäß zur walachischen Metropolie und zum Jurisdiktionsbereich des Patriarchen von Konstantinopel gehörte, sich selber als dem Primas von Ungarn. Er bezog es also in das hierarchische Gefüge der römischen Kirche ein. Atanasie, der das Florentinum noch weniger kannte als Kardinal Kollonitz, war genötigt, dem zuzustimmen. Bis 1850/53, bis für die unierte Kirche Siebenbürgens wenigstens eine eigenständige Metropolie eingerichtet wurde,<sup>59</sup> blieb sie nicht nur in das hierarchische Gefüge der römischen Kirche eingefügt, sondern musste überdies auch einem lateinischen Metropoliten unterstehen.

---

ner, Staaten und Kirchen in der Völkerwelt des östlichen Europa, Fribourg 2007, S. 119-126.

<sup>58</sup> Vgl. ebenda, S. 113.

<sup>59</sup> Zur neuen Metropolie vgl. Suttner, Kirche und Theologie bei den Rumänen, Fribourg 2009, S. 205-209.